

Merkblatt – „Opferrechte“

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <p>1 Was ist meine Ausgangssituation?</p> <p>2 Wozu dient das vorliegende Merkblatt?</p> <p>3 An wen kann ich mich wenden?</p> <p>4 Muss ich Strafanzeige erstatten? Wie und wo kann ich das ggf.?</p> <p>4.1 Strafanzeige</p> <p>4.2 Abgrenzung der Strafanzeige vom Strafantrag</p> <p>5 Was geschieht im Ermittlungsverfahren?</p> <p>6 Was geschieht, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind?</p> <p>7 Kann ich mich über den Verlauf der Ermittlungen informieren?</p> <p>8 Was kann ich tun, wenn ich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Täter bin?</p> <p>9 Welche Rolle spiele ich in einem Verfahren gegen den Täter und welche Rechte habe ich?</p> <p>9.1 Das Opfer als Zeuge</p> <p>9.1.1 Bin ich in der Rolle als Zeuge ganz alleine auf mich gestellt?</p> <p>9.1.2 Muss ich aussagen, wenn ich einen Angehörigen mit dieser Aussage belaste?</p> <p>9.1.3 Muss ich aussagen, wenn ich mich selbst mit dieser Aussage belaste?</p> | <p>9.2 Das Opfer als Nebenkläger</p> <p>9.2.1 Welche Möglichkeiten habe ich als Nebenkläger?</p> <p>9.2.2 Bin ich als Nebenkläger auf mich alleine gestellt?</p> <p>9.2.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Nebenklagevertreter bestellt wird?</p> <p>10 Findet der Prozess öffentlich statt?</p> <p>11 Ist der Angeklagte während der Zeugenaussage im Prozess anwesend?</p> <p>11.1 Entfernung des Täters aus dem Sitzungssaal</p> <p>11.2 Videovernehmung des Opfers</p> <p>12 Kann ich ggf. Schadenersatz (insbesondere Schmerzensgeld) geltend machen?</p> <p>13 Gibt es eine Opferentschädigung?</p> <p>14 Wie kann ich mich schützen, solange der Täter auf freiem Fuß ist oder wieder auf freien Fuß kommt?</p> <p>15 Wer kommt für anfallende Kosten auf?</p> |
|--|--|

Merkblatt – „Opferrechte“

1 Was ist meine Ausgangssituation?

Jeder kann Opfer einer Straf- oder Gewalttat werden, so wie Sie oder vielleicht ein Angehöriger es geworden ist. Möglicherweise ist Ihnen das im Rahmen einer fahrlässigen Tat, z.B. bei einem **Verkehrsunfall** widerfahren, bei dem Sie als Opfer verletzt worden sind, vielleicht aber auch durch eine vorsätzliche Körperverletzung, z.B. durch direkte Gewalteinwirkung auf Sie, vielleicht aber auch durch **Stalking** oder sogar im Rahmen eines Tötungs- oder Sexualdelikts.

Für Sie als Opfer oder Angehörigen eines Opfers, vor allem, wenn Sie noch keinen Kontakt mit den Ermittlungsbehörden hatten, können sich aus dieser Situation viele Fragen ergeben, wie z.B.:

- Welche Rechte habe ich in einem solchen Fall?
- Welche Rechte hat der Täter?
- Wie läuft das Ermittlungsverfahren gegen den Täter ab?
- Wer kann mich in meiner Situation beraten?
- Wer kommt für die Kosten meiner Beratung auf?
- Wie und für was bekomme ich Schadenersatz?

2 Wozu dient das vorliegende Merkblatt?

Dieses Merkblatt hilft Ihnen grob, Ihre Sie belastende Situation besser einschätzen zu können, damit Sie als Opfer oder Angehöriger eines Opfers nach einer Straftat besser zurechtkommen und insbesondere die Ihnen zustehenden Rechte kennenlernen und ausüben können.

3 An wen kann ich mich wenden?



Bitte beachten Sie

Damit Sie nicht Gefahr laufen, dass Ihre Rechte im Verfahren gegen den Täter übergangen werden, sollten Sie sich an einen **Opferanwalt** wenden.

4 Muss ich Strafanzeige erstatten? Wie und wo kann ich das ggf.?

4.1 Strafanzeige

Wird die Straftat den Ermittlungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) nicht automatisch bekannt, weil diese z.B. zu einem Tatort gerufen werden, kann das Opfer Strafanzeige erstatten. Dies kann mündlich bei der Polizei zu Protokoll geschehen, aber auch mittels eines Briefs.

In der Strafanzeige geben Sie das Geschehen den Ermittlungsbehörden bekannt. Die Strafanzeige muss unbedingt von den Strafverfolgungsbehörden entgegengenommen werden.



Bitte beachten Sie

Ihr Rechtsanwalt stellt gerne für Sie die Strafanzeige.

Aufgrund der Strafanzeige ermittelt nunmehr die **Staatsanwaltschaft** bzw. Polizei. Das Opfer ist nicht wie in einem Zivilverfahren etwa Kläger, sondern Zeuge.



Bitte beachten Sie

Da den Ermittlungsbehörden durch die **Strafanzeige** ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt bekanntgegeben wurde, kann die Strafanzeige nicht mehr zurückgenommen werden.

4.2 Abgrenzung der Strafanzeige vom Strafantrag

Von der Strafanzeige ist der sogenannte Strafantrag zu unterscheiden. Bei bestimmten Delikten, die nicht so schwer wiegen, wird dem Opfer die Befugnis eingeräumt, über die Einleitung bzw. den Fortgang eines Ermittlungsverfahrens mitzuentcheiden.



Bitte beachten Sie

Ein **Strafantrag** stellt die ausdrückliche Erklärung des Opfers dar, dass eine Strafverfolgung gewünscht wird. Dieser Antrag kann auch zurückgenommen werden.

Zu beachten ist auch, dass der Strafantrag binnen einer Frist von **drei Monaten ab Kenntnis** der Tat gestellt werden muss. Nach Ablauf der Frist kann ein Strafantrag nicht mehr gestellt werden.

Liegt kein Strafantrag vor, kann die Staatsanwaltschaft dennoch die Straftat verfolgen, wenn diese ein sogenanntes **besonderes öffentliches Interesse** an der Tat annimmt.

5 Was geschieht im Ermittlungsverfahren?

Im folgenden Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft/Polizei alle den Täter be- und entlastenden Umstände unparteiisch zu ermitteln.

Bei besonders schwerwiegenden Straftaten kann der Täter auch in Untersuchungshaft genommen werden, wenn ein sogenannter **Haftgrund** vorliegt.

6 Was geschieht, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind?

Hat die Staatsanwaltschaft alle Ermittlungen geführt, schließt sie das Ermittlungsverfahren ab. Ergeben sich keine hinreichenden Belastungsmomente gegen den Täter, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Täter ein. Möglich ist auch, dass, obwohl solche gegeben sind, die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen geringer Schuld des Täters gegen eine Geldbuße oder sonstige Auflagen einstellt.

7 Kann ich mich über den Verlauf der Ermittlungen informieren?



Bitte beachten Sie

Hatten Sie einen Rechtsanwalt beauftragt, für Sie die Strafanzeige zu erstatten, ergibt sich daraus der Vor-

teil, dass Sie als Opfer über den Rechtsanwalt **Einsicht in die Ermittlungs-(=Verfahrens-)akte** gegen den Täter beantragen und nehmen können und der Rechtsanwalt diese nach Abschluss der Ermittlungen i.d.R. auch erhält.

Aus der Ermittlungsakte können Sie z.B. wichtige Informationen für die Geltendmachung eines Schadenersatzes erlangen. Zu den Möglichkeiten der Geltendmachung eines Schadenersatzes sehen Sie bitte unten Ziffer 12 des Merkblatts.

8 Was kann ich tun, wenn ich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Täter bin?

Gegen die Einstellung, weil sich angeblich nicht genügend Belastungsmomente gegen den Täter ergeben haben, können Sie als Opfer eine Beschwerde einlegen.

Haben Sie Beschwerde gegen die Einstellung selbst eingelegt, ist zu raten, spätestens hier anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da das **Beschwerde- und das anschließende Klageerzwingungsverfahren** äußerst förmliche Verfahren sind, welche Sie i.d.R. nicht alleine führen können.

9 Welche Rolle spiele ich in einem Verfahren gegen den Täter und welche Rechte habe ich?

9.1 Das Opfer als Zeuge

Die **wichtigste Rolle** des Opfers im Verfahren gegen den Täter ist die Rolle des Zeugen.

9.1.1 Bin ich in der Rolle als Zeuge ganz alleine auf mich gestellt?

Jeder Zeuge kann sich eines sogenannten **Zeugenbeistands** bedienen, der ihn im Rahmen der Zeugenvernehmungen berät und begleitet. Dies kann eine Vertrauensperson sein, oder ein Rechtsanwalt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Staat sogar den anwaltlichen Zeugenbeistand bezahlen, so dass Sie als Zeuge/Opfer schließlich keine Kosten zu tragen haben.

9.1.2 *Muss ich aussagen, wenn ich einen Angehörigen mit dieser Aussage belaste?*

Als Zeuge müssen Sie grundsätzlich aussagen und dies wahrheitsgemäß. Richtet sich das Verfahren allerdings gegen einen nahen Familienangehörigen, besteht für den Zeugen ein sogenanntes **Zeugnisverweigerungsrecht**, d.h., er muss keine Aussage machen, mit anderen Worten, er muss diesen nicht durch eine Aussage belasten. Es ist ja möglich, dass die Ermittlungsbehörden auf andere Weise als durch eine Strafanzeige auf die Tat aufmerksam geworden sind oder Sie die Anzeige zurückziehen würden, wenn Sie könnten (siehe Ziffer 4.1 des Merkblatts).

Nahе Familienangehörige sind z.B. die/der Verlobte, der Ehegatte oder Ex-Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern oder Enkel.

9.1.3 *Muss ich aussagen, wenn ich mich selbst mit dieser Aussage belaste?*

Besteht für Sie die Gefahr, dass Sie sich durch eine Aussage selbst belasten würden, steht Ihnen ein sogenanntes **Auskunftsverweigerungsrecht** bezüglich der Fragen zu, die Sie belasten würden.

9.2 *Das Opfer als Nebenkläger*

Opfer bestimmter Straftaten können nicht nur als Zeugen an einem Strafprozess teilnehmen, sondern auch als sogenannter Nebenkläger.

9.2.1 *Welche Möglichkeiten habe ich als Nebenkläger?*

Als Nebenkläger sind Sie mit **besonderen Rechten** ausgestattet, die Ihnen die Möglichkeit geben, den Prozess aktiv mitzugestalten.

9.2.2 *Bin ich als Nebenkläger auf mich alleine gestellt?*

Ähnlich wie dem Zeugen ein Zeugenbeistand durch das Gericht gestellt und bezahlt werden kann (siehe Ziffer 9.1.1 des Merkblatts), kann auch für Sie als Nebenkläger ein **Nebenklagevertreter** vom Staat bestellt werden, also ein Anwalt, der Sie als Nebenkläger unterstützt.

9.2.3 *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Nebenklagevertreter bestellt wird?*

Voraussetzung ist, dass Sie Opfer einer bestimmten schwereren Straftat geworden sind oder Ihre Interessen im Prozess gegen den Täter nicht selbst ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen dies nicht zuzumuten

ist und Ihre finanziellen Verhältnisse eher schlecht sind, so dass Ihnen **Prozesskostenhilfe** zu bewilligen ist.

10 *Findet der Prozess öffentlich statt?*

Die Prozesse sind meistens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann allerdings ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Dies gilt insbesondere für Zeugen, die z.B. über eine Sexualstraftat zu ihrem Nachteil berichten müssen. Der **Ausschluss der Öffentlichkeit** wird meist von einem Opferanwalt beantragt, allerdings besteht auch für das Gericht eine **Fürsorgepflicht**.

11 *Ist der Angeklagte während der Zeugenaussage im Prozess anwesend?*

11.1 *Entfernung des Täters aus dem Sitzungssaal*

Da viele Opfer dem Täter, der als Angeklagter am Prozess teilnimmt und teilnehmen muss, nicht bei ihrer Zeugenaussage begegnen wollen, besteht die Möglichkeit, diesen während der Aussage des Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn für den Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die **dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit** besteht.



Bitte beachten Sie

Es ist daher ratsam, ein ärztliches Attest über die möglichen Folgen der Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung im Rahmen eines Antrags auf Entfernung des Angeklagten vorzulegen. Auch hier ist es ratsam, sich eines Opferanwalts zu bedienen.

11.2 Videovernehmung des Opfers

Neben der Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung besteht auch die Möglichkeit, dass der Zeuge per Video live von einem anderen Ort vernommen wird und diese Videoschaltung in den Sitzungssaal übertragen wird. Dies ist möglich, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, sofern er in Gegenwart des in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten vernommen wird.



Bitte beachten Sie

Auch hier ist dem Zeugen zu raten, bzgl. der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile ein ärztliches Attest im Rahmen der Beantragung der Videovernehmung vorzulegen.

12 Kann ich ggf. Schadenersatz (insbesondere Schmerzensgeld) geltend machen?

Den Ersatz eines Ihnen durch die Tat entstandenen Schadens, insbesondere auch das Schmerzensgeld, können Sie entweder gesondert in einem **Zivilprozess** durch Klageerhebung gegen den Täter geltend machen oder in einem sogenannten **Adhäsionsverfahren** (Anhangsverfahren) im Strafverfahren gegen den Täter.

13 Gibt es eine Opferentschädigung?

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (**Opferentschädigungsgesetz – OEG**) gewährt Personen, welche in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erhalten haben, eine finanzielle Entschädigung. Diese Personen können **auf Antrag** wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieses Angriffs Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Das Opferentschädigungsgesetz trägt damit der Tatsache Rechnung, dass Opfer von Straftaten regelmäßig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung, sondern darüber hinaus auch **wirtschaftliche Einbußen** in erheblichem Maße erleiden.



Beispiel

Der Ernährer einer Familie wird Opfer einer Straftat und kann diese infolge der Straftat zukünftig nicht mehr ernähren.

Diese wirtschaftlichen Folgen werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus privaten Versicherungen bzw. durch die Sozialhilfe nicht immer genügend ausgeglichen.

Auch führen eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Täter in den wenigsten Fällen zu einem kompletten Ausgleich, da der Täter entweder nicht ermittelbar oder wirtschaftlich nicht leistungsfähig ist. Hinter dem Opferentschädigungsgesetz steht der **Grundgedanke**, dass der Staat wenigstens für die Opfer von Straftaten eintreten muss, wenn es ihm trotz seiner Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, die Straftaten zu verhindern. Durch das Opferentschädigungsgesetz wird nicht nur das Opfer selbst, sondern es wird auch seine **Familie** geschützt, die oft auch die Folgen der Straftat mitzutragen hat (wie auch das vorstehende Beispiel zeigt).

Nach dem Opferentschädigungsgesetz wird allerdings **kein Ersatz von Sach- und Vermögensschäden** und auch **kein Schmerzensgeld** geleistet.



Bitte beachten Sie

Diese eventuellen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz **verjähren in vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

14 Wie kann ich mich schützen, solange der Täter auf freiem Fuß ist oder wieder auf freiem Fuß kommt?

Unter bestimmten Umständen können Sie einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) stellen. Dadurch sollen vorrangig weitere Gewalttaten durch Schaffung einer räumlichen Distanz zwischen Opfer und Täter verhindert werden.

Für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz ist das Familiengericht zuständig. Hiernach kann gegen den Täter ein Kontakt- bzw. Kommunikationsverbot ausgesprochen werden.

chen werden bzw. der Täter kann zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung, z.B. nach einer Beziehungstat, verpflichtet werden.

Damit können nach dem Gewaltschutzgesetz insbesondere angeordnet werden:

- Wohnungsbetretungsverbot
- Näherungsverbot bzgl. Wohnung
- Näherungsverbot bzgl. eines anderen Orts (z.B. Arbeitsplatz oder Schule)
- Kontaktverbot, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
- Verbot, ein Zusammentreffen herbeizuführen

Die aufgezählten Maßnahmen sind lediglich beispielhaft, so dass auch andere Maßnahmen möglich sind. Die Maßnahmen können auch kombiniert werden.

15 Wer kommt für anfallende Kosten auf?

In vielen Fällen erhalten Sie den Rechtsbeistand (Rechtsanwalt) vom Staat bezahlt. Teilweise übernehmen auch verschiedene **Opferschutzorganisationen** die Bezahlung des Rechtsanwalts.



Bitte beachten Sie

Oft werden die Kosten des Opferanwalts vom Staat im Rahmen einer sogenannten **Beiordnung** übernommen. Fragen Sie Ihren Opferanwalt danach, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen gegeben sind.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: August 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.